

Hatice Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Sozialgericht Augsburg

Holbeinstraße 12

86150 Augsburg

Per Telefax an 0821-3444200

Westerheim, den 17.01.2013

Feststellungsklage nach §55 SGG wegen Eingliederungsvereinbarung vom 17.01.2013

Beklagte: Jobcenter Unterallgäu, Bahnhofstraße 6, 87719 Mindelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Ihnen in der Anlage übermittelten o. a. Eingliederungsvereinbarung (EGV) bin ich weder mit den Umständen ihres Zustandekommens, noch ihrem Inhalt einverstanden, weshalb ich sie "unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung" unterschrieben habe.

Ich beantrage daher, gemäß § 55 SGG, in Anlehnung an Az.: S 53 AS 532/07 ER - vom 21.02.2007 - SG Hamburg, festzustellen, ob bereits tatsächlich ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis besteht oder ob es sich in diesem Fall (nicht von vornherein), wegen des vorliegenden Einigungsmangels gemäß § 58 SGB X Abs.1 in Verbindung mit und aufgrund von § 154 BGB Abs.1, um das Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages handelt.

Die Klage begründe ich mit meinem besonderen Feststellungsinteresse, worunter gemäß LSG Baden-Württemberg, L 13 AS 4282/07 vom 14.12.2007, "jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse zu verstehen [ist], das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (vgl. bereits BSG SozR Nr. 8 zu § 131 SGG)".

Die Beklagte hat mir in der Vergangenheit mehrfach Sanktionen bzw. Leistungskürzungen bereits ohne jede Rechtsgrundlage auferlegt – vergleiche hierzu auch die Klage meines Ehemannes vom 24.09.2012, Az S 16 AS 918/12 ER. Ich befürchte daher, dass ich durch die aus meiner Sicht voll umfänglich rechtswidrige EGV vom 17.01.2013 ähnliche Rechtsnachteile zu erwarten habe.

Ich beanstande folgende Punkte:

1.) Im Vorfeld der EGV hat es abgesehen von der Anzahl meiner monatlichen Eigenbemühungen keinerlei Vertragsverhandlungen gegeben. Die Anzahl jetzt festgelegter Eigenbemühungen liegt jedoch wesentlich höher als in der EGV vom 08.10.2012 (siehe Anlage) und mein Vorschlag von monatlich 6 Eigenbewerbungen wurde nicht akzeptiert; eine wirkliche Vereinbarung hat folglich auch insgesamt weder stattfinden können, noch stattgefunden.

2.) Unter meinen Eigenbemühungen ist u. a. aufgeführt: "Sie haben einen Abdruck aus dem SGBII zu §10 Zumutbarkeit von Arbeit erhalten und wurden darüber informiert". Das bedeutet also, dass zu meinem Teil der vorgeblichen Vereinbarung gehört, die Gesetzeslage zu beachten. Etwas derartiges zu vereinbaren ist so abstrus, dass es bereits lachhaft ist. Hier offenbart das Jobcenter sehr deutlich, dass ihm der juristische Sinn und Hintergrund einer Vereinbarung entweder nicht geläufig oder aber vollkommen gleichgültig ist.

Gleiches gilt sinngemäss für die Rechtsfolgenbelehrung. Seit wann ist derartiges Teil einer Vereinbarung?

In diesem Zusammenhang bitte ich das Gericht zu prüfen, ob die streitgegenständliche EGV nicht allein deshalb rechtswidrig und damit gegebenenfalls nichtig ist, weil die Rechtsfolgenbelehrung zu allgemein gehalten ist; sie besteht im wesentlichen aus Wiederholungen und allgemeinen Erläuterungen des betreffenden Gesetzestextes, nimmt jedoch keinerlei Bezug zu konkret in der EGV genannten Pflichten und daraus resultierenden möglichen Pflichtverletzungen (vgl. BSG B 14 AS 53/08 R vom 18.02.2010 sowie auch BayLSG, Az. L 7 AS 393/10 und L7 AS 389/10 vom 27.12.2010).

3.) Die pauschale Öffnungsklausel "Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert" reicht ebenfalls nicht aus. Die Belehrung über mögliche Rechtsfolgen muss Einzelfallbezogen auf die konkreten, im Moment eröffneten Pflichten erfolgen. Die pauschale Rechtsfolgenbelehrung genügt nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BayLSG, Az. L 7 AS 393/10 und L7 AS 389/10 vom 27.12.2010).

4.) Weiterhin beanstande ich folgende Textpassagen:

- „Das Jobcenter unterbreitet Ihnen zumutbare Vermittlungsvorschläge nach §10 SGBII, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.“

Dieses Angebot ist unbestimmt und außerdem nicht einforderbar. Die Stellenvermittlung gehört zu den Pflichtaufgaben der Beklagten und muss deshalb auch nicht durch Vertrag gesondert geregelt werden, weshalb ich sie in dieser unbestimmten Form ablehne. Es wird beispielsweise kein Bezug zu einer berufsnahen Eingliederung hergestellt. Wollte die Antragsgegnerin mir jedweden Vermittlungsvorschlag unterbreiten können, bedürfte es hierfür nicht des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung (siehe auch SG Hamburg, Az.: S 53 AS 1428/05 ER, vom 28.11.2005).

- "Das Jobcenter kann Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme.... unterstützen, sofern Sie diese zuvor beantragt und besprochen haben."

- "Das Jobcenter kann... sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt und besprochen wurde."

- "Das Jobcenter kann nach Ermessen... einen Gutschein für Anmietung eines PKW's (Leih-PKW) für maximal 3 Monate fördern".

Derartige Kann-Leistungen sind schon überhaupt nicht einforderbar und bestimmt. Jede Kann-Leistung liegt ihrer rechtlichen Natur nach ausschließlich nicht einforderbar im Ermessen irgendeines gegebenenfalls nicht näher zu fassenden Sachbearbeiters. Dies gilt *insbesondere* für den PKW-Gutschein, bei dem die Kann-Leistung noch zusätzlich ausdrücklich durch Ermessen eingeschränkt ist.

5.) Das sicherlich gut gemeinte Angebot eines "PKW-Gutscheins" ist für den angeblichen Zweck der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt und damit für das genannte *Ziel* "Beendigung der Hilfebedürftigkeit" vollkommen untauglich. Ich bin nicht deshalb seit 2011 arbeitslos, weil es mir am Zugriff auf ein Fahrzeug oder andere Fahrgelegenheiten zur Bewältigung beispielsweise eines Vorstellungsgesprächs mangeln würde, sondern weil mir bislang keine geeigneten bzw. zum Erfolg führenden Stellenangebote und insbesondere keine geeigneten individuellen Integrationshilfen unterbreitet wurden (bzw. ich im Rahmen meiner Eigenbemühungen auch nicht auf solche Stellen gestossen bin).

Aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Arbeitsvermittlers kann dieser PKW-Gutschein frühestens nach Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, also erst dann, wenn das *Ziel* der EGV bereits *erreicht* ist.

5.) Es ist keine Gegenleistung (von mir) für einen bestimmten Zweck vereinbart worden. Diese Gegenleistung muss zu einem bestimmten Zweck vereinbart werden und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Vorliegend mangelt es bereits an der Nennung eines Vertragszwecks (Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

6.) Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung ist die Entwicklung einer *individuellen Eingliederungsstrategie*, bzw. die Eingliederungsvereinbarung soll aus sich heraus ein schlüssiges Vermittlungs- bzw. Eingliederungskonzept beinhalten – hieran mangelt es. Ohne Eingliederungskonzept ist jede Eingliederungsvereinbarung willkürlich und unbegründet. Weil die zurückliegenden Eingliederungsvereinbarungen nachweislich keine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zur Folge hatten, ist bei dem zugrunde liegenden Exemplar angesichts eines fehlenden *individuellen* Eingliederungskonzepts eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Stattdessen beruht der Vertrag vornehmlich auf inhaltsleeren Verpflichtungserklärungen (siehe hierzu SG Hamburg – Az.: S 12 AS 820/07 ER - vom 08.05.2007 sowie SG Berlin - Az.: S 37 AS 11713/05 - vom 12.05, 2006 sowie insbesondere LSG Niedersachsen-Bremen, L 15 AS 77/12 B ER vom 04.04.2012).

7.) Die Leistungen, die ich zur Eingliederung in Arbeit erhalte, sind nicht genau und konkret bestimmt und zudem als Kann-Bestimmungen formuliert. Es finden sich dort lediglich Formulierungen wie "Das Jobcenter kann Ihre Bewerbungskosten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten...unterstützen..." sowie "Das Jobcenter kann Ihre Bewerbungsaktivitäten... unterstützen...", die nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, L 19 AS 923/12 B, vom 27.07.2012 zu unbestimmt sind.

Insgesamt mangelt es der EGV voll umfänglich an der sowohl von Sozial- und Landessozialgerichten, als auch den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 15 SGB II (Fassung vom 20. Mai 2011, Ziffer 15.1) [aus: LSG Niedersachsen-Bremen, L 15 AS 77/12 B ER vom 04.04.2012] geforderten Bestimmtheit und Individualität. Nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 15 SGB II (Fassung vom 20. Mai 2011, Ziffer 15.1) handelt es sich um ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Wegen der unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung dabei einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist nach den Fachlichen Hinweisen **zwingende** Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

Auch das der EGV vorausgehende Gespräch vom 17.01.2013 ließ nicht einmal ansatzweise die Absicht des Jobcenters erkennen, eine derartige Handlungs- und Integrationsstrategie mit mir gemeinsam entwickeln zu wollen. Zwar wurden mir Auszüge aus dem amtsärztlichen Gutachten vom Ende letzten Jahres vorgelesen, diese brachten aber nur bereits seit langem Bekanntes und von mir bereits in der Vergangenheit immer wieder Vorgetragenes zutage. Eine darüber hinaus gehende aktuelle Standort- und sich daraus ergebende Gesamtanalyse spezifischer, konkreter und zielführender Integrationsmassnahmen fand nicht statt. Mir wurde im Gegenteil unverhohlen damit gedroht, man könne mir auch wesentlich unattraktivere Vermittlungsvorschläge unterbreiten, wenn ich nicht bald eine Arbeitsstelle als Kinderpflegerin fände. Dies ist ganz sicher keine geeignete Vorgehensweise, um die "Stärken und den Unterstützungsbedarf" zu identifizieren und "daraus folgende Handlungsbedarfe" aufzuzeigen.

8.) Ich beanstande die „Residenzpflicht“, da sie in der vorliegenden Form einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Gemäß Formulierung der EGV bin ich verpflichtet, mich überhaupt nur dann außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs zu begeben, wenn der persönliche Ansprechpartner zugestimmt hat. Jede Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist demnach von der persönlichen Entscheidung des Ansprechpartners abhängig. Die gegen mich auferlegte Beschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG in so großer Abhängigkeit von der Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners kennt die Rechtsordnung sonst nur für Asylbewerber (§ 56 ff. des Asylverfahrensgesetzes).

Die „Residenzpflicht“ für Arbeitslose findet ihre Rechtsgültigkeit bereits in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) und ist dort hinreichend geregelt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 EAO). Weil ich weder Asylant bin, noch sonstwie Fluchtgefahr besteht und mein Rechtsverhältnis zur Beklagten nicht durch Leibeigenschaft geprägt ist, erbitte ich die ersatzlose Streichung dieser Textpassage aus dem Vertrag (siehe auch SG Berlin – Az.: S 37 AS 11713/05 - vom 12.05.2006 sowie BSG Urteil vom 3.5.2001, Az.: B 11 AL 71/00 R).

9.) Im für die Pflichten des Jobcenters relevanten Teil ist folgendes zu lesen: "Kommt das Jobcenter seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 6 Monaten das Recht der Nacherfüllung einzuräumen."

Im Gegenzug wird mir jedoch kein gleichartiges "Recht der Nacherfüllung eingeräumt". Im Gegenteil: Aus der Rechtsfolgenbelehrung geht hervor, dass "bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen" vorgesehen sind. Diese Leistungsminderungen treten regelmäßig ohne Wenn und Aber unmittelbar nach amtlicher Feststellung eines "Pflichtverstosses" und der Anhörung ein.

10.) Die aktuelle hinsichtlich des definierten *Zieles* vollständig konzeptlose Eingliederungsvereinbarung führt folglich nicht nur zu einem vollkommen unausgewogenen Vertragsverhältnis, bei dem sämtliche meiner Pflichten bei geringstem – nicht näher erläuterten! - Verstoss sofort mit Sanktionen i. H. von mindestens 30 v. H. der Regelleistung geahndet werden, während sich das Jobcenter hinter Kann-Leistungen und anderen nicht einforderbaren Allgemeinplätzen verbarrikadiert, sondern zusätzlich zu einer massiven Verschlechterung meiner Rechtsschutzmöglichkeiten, wohingegen sie mir als Hilfebedürftiger im Gegenzug keinerlei Vorteile bietet.

Eine solche Vereinbarung hätte ich freiwillig niemals unterschrieben. Ich habe sie überhaupt nur deshalb "unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung" unterschrieben, weil §15 SGBII mich andernfalls mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes bedroht, der mir sogar die Möglichkeit der hier wahrgenommenen Feststellungsklage nach §55 SGG nähme, wodurch mir noch weitere Rechtsnachteile entstehen würden.

Unter diesen Umständen bin ich nicht bereit, eine gegenseitige Willenserklärung, die in Wahrheit lediglich vollkommen einseitig vom Jobcenter vorformuliert wurde – sie befand sich in exakt dieser Form – mit Ausnahme der Anzahl monatlicher Eigenbemühungen - allem Anschein nach bereits im Computer des Sachbearbeiters, als das Gespräch begann -, in Form einer Eingliederungsvereinbarung zu akzeptieren, weshalb ich sie ausdrücklich und ausschließlich "unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung" unterschrieben habe.

Ich bitte das Gericht daher, gemäß § 55 SGG, in Anlehnung an Az.: S 53 AS 532/07 ER - vom 21.02.2007 - SG Hamburg, festzustellen, ob bereits tatsächlich ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis besteht oder ob es sich in diesem Fall (nicht von vornherein), wegen des vorliegenden Einigungsmangels gemäß § 58 SGB X Abs.1 in Verbindung mit und aufgrund von § 154 BGB Abs.1, um das Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages handelt.

Solange kein rechtskräftiger Beschluss festgestellt ist, betrachte ich den Inhalt der streitgegenständlichen EGV für den Zeitraum des schwebenden Feststellungsverfahrens als gegenstandslos.

Freundliche Grüße

Hatice Kleespies

Anlage: Doppel der Klageschrift

Eingliederungsvereinbarung vom 17.01.2013 in Kopie sowie vorsorglich, da es sich um eine Fortsetzungs-EGV handelt, auch EGV vom 08.10.2012 in Kopie